

Satzung

Stand 23.07.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen:
Gewinn-Sparverein der Sparda-Bank München e. V.

Sitz des Vereins ist München.
Die Geschäftsstelle befindet sich in den Geschäftsräumen der Sparda-Bank München eG,
Arnulfstraße 15, 80335 München.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Kunden der Sparda-Bank München eG zur Pflege des Sparens.
2. Die Veranstaltung einer Lotterie mit monatlichen Ziehungen.
3. Die Leistung von Beiträgen zur Verwirklichung sozialer, karitativer und gemeinnütziger Grundsätze, die der Förderung der Wohlfahrt der Bevölkerung dienen.

Zur Erreichung dieser Vereinsziele kann der Verein Veranstaltungen und Versammlungen sowie Maßnahmen aller Art durchführen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind.

§ 3 Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 5140 eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Kunde der Sparda-Bank München eG werden, der bei ihr ein Girokonto unterhält und sich verpflichtet, monatlich mindestens einen Teilnehmerbetrag in der gemäß Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen vorgesehenen Höhe zu zahlen.

§ 5 Beitritt

Der Beitritt kann in folgender Form erfolgen:

- schriftlich per Brief, Fax
- mündlich, fernmündlich
- im Online-Banking der Sparda-Bank München eG.

Die erforderlichen Legitimationsprüfungen werden dabei über die vorhandenen elektronischen Sicherungseinrichtungen der Sparda-Bank München eG durchgeführt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufgabe unbeschadet seines jederzeitigen Entscheidungsrechtes delegieren. Das Mitglied erhält über seinen Beitritt eine Benachrichtigung.

Eine Ablehnung muss nicht begründet werden, sie ist unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch schriftliche Kündigung
- durch Auflösung des Girokontos bei der Sparda-Bank München eG
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss und benachrichtigt das Mitglied schriftlich darüber.

Die vor Beendigung der Mitgliedschaft schon vollständig bezahlten Lose nehmen noch teil an der nächsten Auslosung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Gewinn-Sparvereins der Sparda-Bank München e. V. besteht aus den jeweils aktiven Vorstandsmitgliedern der Sparda-Bank München eG. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die Mitglieder im Gewinn-Sparverein sein müssen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
3. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Eine Vergütung erfolgt nicht.
2. Der Vorstand hat insbesondere
 - eine Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen aufzustellen
 - die Auslosungen vorzubereiten und zu leiten
 - das Vermögen des Vereins zu verwalten
 - über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
 - die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Über die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand.
2. Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins, den Filialen der Sparda-Bank München eG sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Sparda-Bank München eG mit einer Frist von 14 Kalendertagen.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Die Entlastung des Vorstands erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können, insbesondere zur besseren Erreichung des in § 2 der Satzung niedergelegten Vereinszwecks, durch Beschlussfassung des Vorstands erfolgen.

Die Änderung des Vereinszwecks erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zum Beschluss bedarf es der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Zum Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Vereinsvermögen

Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 14 Erfüllungsort

Für alle Geschäftsvorfälle ist Erfüllungsort der Sitz des Vereins.

Gewinn-Sparverein der Sparda-Bank München e. V.

Arnulfstraße 15

80335 München

Tel.: 089 55142-400

Vereinsregister des Amtsgerichts München - VR 5140

info@sparda-m.de